

DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE

– Kommission
für Erziehung und Schule –

3

Zum Berufsbild
und Selbstverständnis
des Religionslehrers

22. Juni 1983

Zum Berufsbild und Selbstverständnis des Religionslehrers

**Grundfragen des Berufsbildes
und des Selbstverständnisses der Religionslehrer
unter Berücksichtigung der heutigen Situation
in Schule und Kirche**

22. Juni 1983

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1**

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. In den vergangenen Jahren standen in der Diskussion über den Religionsunterricht vor allem Fragen nach seinen Grundlagen und Zielen im Vordergrund. Es wurden dabei die didaktischen und methodischen Möglichkeiten eines typisch schulischen Religionsunterrichtes bedacht und die Spannung erörtert, die zwischen seinen Zielen und den religiösen Voraussetzungen der Schüler besteht. Darüber geriet die entscheidende Prägung, die der Religionsunterricht von den beteiligten Menschen erhält, oft aus dem Blick. Der Persönlichkeit des Religionslehrers, seinen erzieherischen Fähigkeiten, seiner Spiritualität und seiner Verwurzelung in der Kirche wird erst in neuerer Zeit wieder mehr Beachtung geschenkt.

Voraussetzung,
Adressat und
Ziel der
Stellungnahme

Freilich werden heute – auch in den Dokumenten der Kirche (vgl. Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“) – Möglichkeiten und Grenzen des Religionsunterrichtes nüchtern gesehen. Den Religionslehrern kommt diese Sicht zweifellos entgegen. Fühlten sie sich doch allzuoft in den vielfältigen Erwartungen an den schulischen Religionsunterricht überfordert, zumal wenn sie allein verantwortlich gemacht wurden für den Rückgang an Glaubenspraxis und Glaubenswissen in der jungen Generation.

Eine realistische Einschätzung des im Religionsunterricht Möglichen ist auch weiterhin wünschenswert. Das darf aber nicht zu einer Unterschätzung der Möglichkeiten führen, die ein Religionslehrer trotz allem hat – Möglichkeiten des Glaubenszeugnisses im Religionsunterricht selbst und über den engeren Rahmen des schulischen Unterrichts hinaus.

Die nachfolgenden Darlegungen möchten dazu einladen und ermutigen, diese Möglichkeiten wahrzunehmen. Sie richten sich vor allem an die große Zahl der katholischen Laien – Frauen und Männer –, die als Religionslehrer in der Schule tätig sind. Zugleich gilt vieles von dem, was gesagt wird, auch für Priester und Ordensleute in der Schule. Von diesen Religionslehrern, ihrem Können und ihrem Engagement, hängt der Religionsunterricht entscheidend ab.

Die Bischöfliche Kommission für Erziehung und Schule hat sich daher – unterstützt von verschiedenen kirchlichen Gremien, insbesondere von der „Konferenz der Leiter der Schulabteilungen“, der „Konferenz der katholischen Religionslehrerverbände“ und dem Beirat „Erziehung und Schule“ – mit der Situation des Religionslehrers in der Schule befaßt. Sie möchte ihre Überlegungen den Religionslehrern und einer interessierten Öffentlichkeit vorlegen und zugleich einladen, die nachfolgenden Ausführungen zu bedenken.

II. Unterschiedliche Erwartungen an den Religionslehrer

2. Mehr als jeder andere Lehrer steht der Religionslehrer im Spannungsfeld von Erwartungen, die von verschiedenen Seiten an ihn herangetragen werden.

Wer vor allem besorgt ist um die vollständige Vermittlung des Glaubens an die nächste Generation, erwartet vom Religionsunterricht, daß dort der Glaube der Kirche unverkürzt weitergegeben wird; er erhofft sich vielleicht, daß im Religionsunterricht die nicht zu leugnenden Defizite der religiösen Erziehung in der Familie ausgeglichen werden. Wer selber nicht mehr oder nur noch in geringem Maße am Leben der Kirche teilnimmt, trotzdem aber seine Kinder zum Religionsunterricht gehen läßt, verspricht sich davon wohl eher die Bestärkung einer allgemeinen Moral und Anständigkeit. Andere möchten, daß sich der Religionsunterricht vornehmlich mit den Lebensproblemen der Heranwachsenden beschäftigt und sie „im Licht des Glaubens“ bedenkt. Wieder andere möchten die „universale Solidarität“ bestärkt sehen und wünschen deshalb einen Religionsunterricht, der sich aus den Impulsen des Evangeliums heraus kritisch mit der Gesellschaft und ihren Strukturen auseinandersetzt.

Kein Religionslehrer kann all diesen Erwartungen in gleicher Weise gerecht werden. Daraus können Konflikte entstehen, die der Religionslehrer durchzustehen hat. Diese

Spannungen haben in einigen Fällen sogar dazu geführt daß Religionslehrer sich nicht mehr in der Lage sahen Religionsunterricht zu erteilen.

Daß viele Religionslehrer dennoch durch ihr positives Engagement dafür sorgen, daß vielerorts der Religionsunterricht gelingt und Schülern wie Lehrern Freude macht, zeigt, daß man grundsätzlich diese Herausforderung annehmen und bewältigen kann.

III. Religionslehrer und Schule

3. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in der Schule. Seine Noten sind „versetzungserheblich“. Die meisten Religionslehrer haben sich durch eine staatliche Prüfung für dieses Fach qualifiziert. Sie haben neben dem Religionsunterricht noch andere, „profane“ Fächer zu unterrichten. In der Regel sind sie wie ihre Fachkollegen Beamte oder Angestellte des Staates. Hinzu kommt die in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich große Zahl der im kirchlichen Dienst stehenden Religionslehrer und Katecheten. Für sie alle ist die staatliche Schulverwaltung weisungsgebend. Jeder Religionslehrer muß sich daher an die Vorgaben und Bestimmungen des Staates halten, und im Sinne der Partnerschaft von Staat und Kirche muß die Kirche ein Interesse daran haben, daß der Religionslehrer dies tut.

Der Religions-
Lehrer im Dienste
des Staates

4. Die staatliche Autorität tritt dem Religionslehrer vor allem in der staatlichen Schulaufsicht und in den verordneten – inhaltlich freilich von den Bischöfen verantworteten – Lehrplänen entgegen. In der Organisation seines Unterrichts ist der Religionslehrer an den Rahmen des gegenwärtigen Schulwesens gebunden. Er ist z. B. zur Erhaltung der Disziplin in der Klasse und nicht zuletzt zu einer Leistungsbewertung der Schüler verpflichtet – wie jeder andere Lehrer in anderen Fächern auch. Der Religionsunterricht hat teil an der allgemeinen Aufgabenstellung und am Erziehungsauftrag der Schule. Die Zielsetzungen der Aufgaben der Schule sollen vom Religionsunterricht her mitbegründet

Der Religions-
lehrer vor dem
Anspruch des
Lehrplans

und getragen werden. Religionsunterricht ist dabei wie jeder Fachunterricht auf ein wissenschaftliches Bezugsfach, hier die Katholische Theologie, verwiesen. So gesehen ist Religionsunterricht altersstufengemäße Reflexion des Glaubens der Kirche unter den Lernbedingungen der Schule. Ebenfalls spielen bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung von Religionsunterricht andere Wissenschaften eine Rolle, etwa die Theorien des Lernens, der Didaktik sowie umfassende erziehungswissenschaftliche Reflexionen und Positionen.

Der Religions-
lehrer als
Fachmann

5. Ein Religionslehrer, dem zuerst daran liegt, den Glauben für seine Schüler lebensbedeutsam werden zu lassen und sie zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube zu befähigen, kann das nicht ohne ein fundiertes theologisches Wissen. Um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Herbst-Vollversammlung 1982 bestimmte „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in katholischer Religion“ gestellt (vgl.: Die deutschen Bischöfe, 33). Der Katholischen Theologie ist die Aufgabe gestellt, den Glauben der Kirche als für heute relevant darzustellen und die Bedingungen des Glaubenskönnens und die Weisen der religiösen Sensibilisierung zu erforschen und zu reflektieren. Der Religionslehrer darf mit Recht als der theologische Fachmann in der Schule gelten. Sein Studium der Theologie und ihrer Didaktik, sowie seine Fort- und Weiterbildung, sollen diese seine wissenschaftliche Kompetenz sichern und stärken. Daraus ergibt sich, daß ein solcher Religionslehrer aufgrund seiner spezifischen fachlichen Kompetenz auch ein entsprechendes professionelles Selbstverständnis und Selbstbewußtsein entwickelt. Nur so kann er sich nicht nur der persönlichen, sondern auch der fachlichen Anerkennung der Kollegenschaft in der Schule erfreuen.

Je weiter sich Kirchengemeinde und Schule an einem Ort lebensmäßig auseinanderentwickeln, um so stärker wird der Religionslehrer sich als allein kompetent für die Glaubensreflexion unter den Bedingungen von Schule empfinden, u. U. auch gegen die kirchliche Autorität. Sich selbst

kommt er allerdings auch um so mehr als allein gelassen vor. Ebenfalls ist auf diese Weise die relative Eigenverantwortung des Fachmanns für Religion in der Schule gewachsen. Der eigenständige Dienst der Vermittlung zwischen dem überlieferten Glauben der Kirche und der Lebens- und Denkwelt heutiger junger Menschen in der Schule durch den Religionslehrer sollte daher positiv gesehen und bewertet werden. Professionalisierung bedeutet nicht als solche schon Distanzierung von Glauben und Kirche.

6. Aber es sind doch auch die Gefahren dieser Entwicklung zu sehen. So wie die Theologie zurückverwiesen ist auf die Glaubenspraxis der Kirche, ist es auch der Religionsunterricht. Ein Religionslehrer, der seinen Religionsunterricht nicht mehr in Verbindung mit der lebendigen Überlieferung und dem gegenwärtigen Glaubensverständnis der Kirche sieht, wird auch den Schülern nicht mehr das geben, worauf sie im Religionsunterricht Anspruch haben: Den authentischen katholischen Glauben kennenzulernen. Dazu gehören aber nicht nur Information und Reflexion, sondern ebenso Bekenntnis und Zeugnis. Sie erwachsen aus lebendigem Austausch unter Christen – besonders in der Pfarrgemeinde. Insofern darf sich ein Religionslehrer nicht zufriedengeben mit seiner Rolle als „Fachmann für Religion in der Schule“. Die Kirche und ihre Sendung durch Jesus Christus verpflichten auch ihn – unbeschadet seiner spezifischen Kompetenz – auch dann, wenn seine Schüler – trotz seiner Bemühungen – sich von Glaube und Kirche distanzieren.

7. Die zentralen Inhalte des Glaubens müssen im Mittelpunkt des Religionsunterrichtes stehen, wenn der Religionsunterricht nicht auf die Dauer sein Profil verlieren soll. Die Kirche bringt dem Religionslehrer das Vertrauen entgegen, daß er die Glaubensvoraussetzungen seiner Schüler am besten kennt und deshalb einen gewissen Spielraum für die Frage benötigt, wie die Mitte des Glaubens am ehesten den Schülern als Lebensmitte nahegebracht werden kann. Diesem Vertrauen muß die Bereitschaft des Religionslehrers entsprechen, über seine fachliche Qualifikation hinaus der

ihm durch die Kirche verliehenen Beauftragung und Sendung treu zu sein.

IV. Religionslehrer und Kirche

Das Verhältnis
zur Kirche
als Institution

8. Neben der staatlichen Schulaufsicht ist Kirche für den Religionslehrer die entscheidende Bezugsgröße und Autorität. Sie wird auf mehrfache Weise und durch verschiedene Personen mit unterschiedlicher Verantwortung und Kompetenz repräsentiert: Die Bischöfe und die von ihnen mit der Unterstützung der Religionslehrer und der Begleitung des Religionsunterrichtes Beauftragten, die Eltern der Schüler, die Pfarrer und die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet der Schulen und nicht zuletzt die Schüler selbst mit ihren unterschiedlichen Einstellungen zu allem, was Kirche heißt.

9. Die Autorität der Kirche wird dem Religionslehrer vor allem bei der Verleihung der „Missio canonica“ bewußt. Diese förmliche und verbindliche Beauftragung zum Religionsunterricht ergibt sich aus Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erteilen ist. Daraus folgt, daß der Religionslehrer die katholische Glaubens- und Sittenlehre den Heranwachsenden authentisch und unverkürzt vermitteln und bestrebt sein muß, den Schülern ein Beispiel christlichen Lebens zu geben. Zu einem solchen „Beispiel christlichen Lebens“ gehören die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie, der Empfang der Sakramente – auch mit den eigenen Kindern –, der lebendige Austausch mit anderen Gemeindemitgliedern und ein Leben nach christlichen Grundsätzen. Die Verleihung der „Missio canonica“ ist also mit der Erwartung und Verpflichtung verbunden, daß der Religionslehrer seinen Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche erteilt und sein eigenes Leben an den Grundlagen des Glaubens orientiert.

Es ist anzustreben, daß dort, wo es noch nicht geschieht, die Verleihung der „Missio canonica“ in einer gottesdienstlichen Feier durch den Bischof erfolgt.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sagt, daß der Religionslehrer bereit sein soll, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Diese Bindung des Religionslehrers an die Kirche ist nicht im Sinne eines „blinden Gehorsams“ zu verstehen. Sie erfordert zugleich Sensibilität für Fehler und Schwächen sowie die Bereitschaft zu Veränderungen und Reformen. Daraus können im Einzelfall auch Konflikte entstehen. Manches kann die Beziehung des Religionslehrers zur Kirche belasten: Die eigenen Identifikationsschwierigkeiten mit der Kirche können wachsen; theologische Äußerungen und kirchenamtliche Stellungnahmen verständlich zu interpretieren, kann zum Problem werden; es kann schwer sein, hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit zu unterscheiden und offen bleibende Fragen auszuhalten. Die Bindung, wie sie durch die Verleihung der „Missio canonica“ gegeben ist, kann die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu und der tatsächlichen Erscheinungsweise der Kirche nicht ausklammern. Liebe zur Kirche und Kritik schließen einander nicht aus.

10. Im Synodenbeschluß zum Religionsunterricht ist der Wunsch ausgesprochen, daß katholische Religionslehrer ihre Erfahrungen auch in die katechetische Arbeit der Gemeinde einbringen (3.9). Der Wunsch ist richtig, ihn zu erfüllen erweist sich aber aus vielen Gründen oft als schwierig. Die selbstverständliche Beziehung des Religionslehrers zur Gemeinde ist wegen des Auseinanderfallens der Lebensräume (Pfarrgemeinde, Wohngebiet, Arbeitsfeld, Schulbezirk) vielerorts nicht mehr gegeben. Die schwindende Präsenz der Pfarrgeistlichen in der Schule bedingt darüber hinaus die Auflösung einer bislang vorhandenen „institutionellen“ Beziehung zwischen Religionslehrer und Pfarrgemeinde. Schwerwiegender noch ist die Tatsache zu werten, daß viele Religionslehrer in der Gemeinde bisher keinen festen Platz und keine Aufgabe sehen, die ihrer spezifischen Kompetenz und ihrer kirchlichen Beauftragung entsprechen. Nicht selten ist der Aufbau der gemeindlichen Katechese mit negativen Erfahrungen im schulischen Unterricht belastet. Das führt zu entsprechenden Brückierungen

Religionslehrer
und Pfarr-
gemeinde –
Schwierigkeiten

der Religionslehrer durch die Gemeinde. Manchmal werden die in den Gemeinden wohnenden Religionslehrer bewußt von der Gemeindekatechese ausgeschlossen, um eine befürchtete „Verschulung“ der Katechese zu vermeiden.

Der Religions-
lehrer braucht
die Pfarr-
gemeinde

11. Trotz dieser Schwierigkeiten muß festgehalten werden: Der Religionslehrer braucht die Gemeinde. Er kann seinem Dienst in der Schule auf Dauer nur nachkommen, wenn er selber in der Pfarrgemeinde die Grundlage und den Erfahrungshintergrund für seinen eigenen Glauben hat. Hier findet er Jugendliche und Erwachsene, die mit der Kirche und in der Gemeinde leben und sich wie er um einen christlichen Lebensvollzug bemühen. In der Gemeinde kann er spirituelle Impulse erhalten und Stärkung seines Glaubens erfahren. Hier kann sein Leben aus dem Glauben vor Verkümmern bewahrt bleiben. Hier kann er an der Glaubenserfahrung vieler Christen teilnehmen und seine Impulse einbringen. Nicht zuletzt ist die Pfarrgemeinde der Ort, an dem er eine interessierte und engagierte Gruppe für die Sache des Religionsunterrichtes in der Schule findet.

Die Pfarr-
gemeinde
braucht den
Religionslehrer

12. Nicht nur der Religionslehrer braucht die Pfarrgemeinde, auch die Pfarrgemeinde braucht den Religionslehrer. Denn die Glaubwürdigkeit ihrer Glaubensvermittlung ist abhängig von der Übereinstimmung mit den anderen Trägern und Räumen religiöser Erziehung. Die Gemeinde braucht den Kontakt mit Eltern und Lehrern bzw. mit Elternhaus und Schule. Die Gemeinde braucht den Religionslehrer als einen, der aufgrund seines Religionsunterrichtes in der Schule auch mit den distanzierten und nichtgläubigen Jugendlichen im Gespräch ist, sie braucht seine didaktischen Erfahrungen in Katechese und Verkündigung. Der Religionslehrer kann in der Gemeinde auch ein Anwalt der Jugend sein, der mithilft, daß Jugendliche jenes Verständnis und jenen Raum finden, in dem sich – anders als dies in der Schule möglich ist – die Ausdrucksformen ihres Glaubens angemessen entfalten können.

In den Fürbittgebeten der Pfarrgemeinden sollte das Gebet für Religionslehrer, Lehrer, Schüler und Eltern guter Brauch sein.

13. Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Religionslehrer und Pfarrgemeinde finden nicht selten ihren Ausdruck im Verhältnis zwischen Religionslehrer und Pfarrseelsorger. Ursachen hierfür können zunächst im mangelnden Willen zu gegenseitiger Partnerschaft und Kommunikation liegen. Sie können aber auch ganz einfach technisch-organisatorischer Art sein, wenn Schüler mehrerer Pfarreien eine Zentralschule besuchen und der Lehrer nicht am Schulort wohnt. Die Kommunikation ist oft auch dadurch erschwert daß der Priestermangel zu einer zeitlichen Überforderung des einzelnen Pfarrseelsorgers führt.

Religionslehrer
und Gemeinde-
Pfarrer –
Schwierigkeiten
und Ängste auf
beiden Seiten

Zu diesen äußerlichen Schwierigkeiten der Verständigung kommen tieferliegende Ängste auf beiden Seiten hinzu. Priester befürchten, möglicherweise auf Gebieten gefordert zu werden (neue Ansätze in Pädagogik und Religionspädagogik), in denen sie sich nicht zu Hause fühlen. Diese Situation wird dadurch verschärft, daß immer weniger Geistliche in der Schule präsent sein können.

Auch bei den Lehrern gibt es Ängste. Manche befürchten daß durch den Kontakt die eigene Kirchlichkeit einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Dazu kommt bei vielen die Sorge, vom Pfarrer für viele notwendige Aufgaben der Pfarrei beansprucht zu werden und so zusätzlich zu der Vielfalt schulischer Verpflichtungen weitere Belastungen aufgebürdet zu bekommen.

14. Trotz solcher Schwierigkeiten sollten von beiden Seiten Kontaktmöglichkeiten – nicht nur durch förmliche Gespräche, sondern auch durch informelle Begegnungen – entdeckt und gefördert werden. Sie können dazu führen, daß Vorurteile abgebaut und Chancen religionspädagogischer und pastoraler Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

Aufbau von
Kontakten

V. Der „pastorale Dienst“ des Religionslehrers

15. Die Religionslehrer werden im allgemeinen nicht zur Gruppe derer gezählt, die im „pastoralen Dienst“ der Kirche stehen. Das hängt u. a. auch mit der vorwiegend schultheo-

Der Ort in der
Pfarrgemeinde

retischen Begründung des Religionsunterrichtes bzw. mit dem schon angesprochenen fachlichen Selbstverständnis des Religionslehrers zusammen. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wie auch die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz „Zur Ordnung der pastoralen Dienste“ beschränken den Begriff „pastoraler Dienst“ auf jene Dienste, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich vor allem am inneren Aufbau der Gemeinde beteiligt sind. Dennoch wird man legitimer Weise bei der Erteilung des Religionsunterrichtes von einer „pastoralen Aufgabe“ sprechen können. Theologisch läßt sich eine solche Aussage aus der im II. Vatikanum entwickelten Gemeintheologie erheben. Danach ist in jeder Gemeinde die Kirche als Ganze gegenwärtig. Die einzelne Gemeinde aber verwirklicht sich in bestimmten Grundvollzügen: Diakonia, Liturgia, Martyria, die sowohl der Sammlung – dem inneren Aufbau der Gemeinde – als auch der Sendung – dem Zeugnis in der Welt – dienen.

Auftrag zur
Evangelisierung

16. Gerade der Sendungscharakter der Kirche bzw. ihr Auftrag zur Evangelisation weist dem Religionsunterricht einen besonderen Auftrag zu: Schulischer Religionsunterricht, der bekenntnisgebunden zu erteilen ist, ist nach dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche und den zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarungen eingebunden in die Verkündigungstätigkeit der Kirche und ihr Selbstverständnis. Der schulische Religionsunterricht kann andererseits nur unter den Bedingungen von Schule durchgeführt werden, d. h. nicht selten in einem entchristlichten, für Glaube und Kirche wenig aufgeschlossenen Milieu. In solchen Fällen ist der Religionslehrer herausgefordert, mit seiner Person einzustehen für die Verkündigung der Kirche. Es kann sich aber auch ein behutsamerer indirekter Weg empfehlen, wenn die Schülersituation dies erfordert. Der spezielle pastorale Dienst des Religionslehrers ist in diesem Fall vergleichbar mit dem kirchlichen Dienst an sogenannten Fernstehenden überhaupt.

In diesem entchristlichten Milieu sind aber sehr wohl auch junge Menschen anzutreffen, die den Glauben in seiner Fülle kennenlernen und leben wollen und daher vom Reli-

gionslehrer erwarten, daß er ihnen das Evangelium als Ganzes verkündet.

Indem sich ein Religionslehrer auf den Verständnishorizont seiner Schüler einläßt und von dort aus mit ihnen nach der Mitte des Glaubens fragt, vollzieht er auf seine spezifische Weise die Sendung der Kirche mit. Seine Situation ist dann zu vergleichen mit der des Paulus vor seinen Zuhörern auf dem Areopag (Apg 17,16–34). Man kann den Dienst des Religionslehrers in der Schule auch unter den heutigen Umständen als einen missionarischen Dienst bezeichnen.

17. Der im Synodenbeschluß deutlich herausgestellte „diakonische Charakter“ des Religionsunterrichtes in der Schule widerspricht dem nicht. Er stellt vielmehr die spezifische Form des Sendungsauftrages eines Religionslehrers dar: „Zu einer Kirche, die sich auf Jesus Christus beruft, gehört als ureigene Aufgabe dieses ‚Dasein für andere‘. Unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht, muß sie bereit sein, ihnen mit dem zu dienen, was sie ist und was ihrem Auftrag entspricht. Religionsunterricht in der Schule ist eine der Formen, in denen sie diesen Dienst an jungen Menschen vollziehen kann“ (2.6.1). Derselbe Synodenbeschluß stellt heraus, daß es „nicht nur um ein Bescheidwissen über Religion und Glaube, sondern immer auch um die Ermöglichung von Religion und Glaube selbst geht“ (2.5.3). Die Ermöglichung und der Vollzug von Glaube, Hoffnung und Liebe sind demnach mit angezielt. Bei einem Religionsunterricht, der sich der Theologie verpflichtet weiß, ist das auch nicht anders denkbar. Das bedeutet aber: Christliche Lebensvollzüge wie Feier des Gottesdienstes, Gebet oder Glaubensbekenntnis gehören so zum Gegenstand des Religionsunterrichtes wie sie zur Mitte des Glaubens gehören. Wer Verständnis für diese Glaubensvollzüge bei den Schülern zu wecken vermag, hat sie diesen Vollzügen ein Stück näher gebracht, auch wenn der Religionsunterricht in der Schule nicht selbst und direkt in solche Vollzüge einüben kann.

Der diakonische
Charakter

18. Es gibt gute Gründe, den „pastoralen Aspekt“ des Religionsunterrichtes nicht einseitig herauszustellen. Sie liegen

Der pastorale
Dienst

vor allem in der doppelten Begründung des Religionsunterrichtes – vom Auftrag der Schule und vom Auftrag der Kirche her – und in der Sorge aller, die für den Religionsunterricht verantwortlich sind, dadurch die schultheoretische Begründung zu vernachlässigen und so auf lange Sicht die Existenzberechtigung des Religionsunterrichtes im Fächerkanon der Schule zu gefährden. Nichtsdestoweniger ist es legitim, die Aufgabe des Religionslehrers als „pastoralen Dienst“ zu sehen und zu bezeichnen. Deshalb sollten Religionslehrer im Seelsorgeteam auf Gemeinde-, Pfarrverbands- oder Dekanatsebene vertreten sein.

VI. Religionslehrer und Eltern

Probleme

19. Eine wichtige Bezugsgruppe des Religionslehrers sind die Eltern seiner Schüler. Wenn die Glaubwürdigkeit der Glaubensvermittlung wesentlich von der fundamentalen Übereinstimmung der verschiedenen Träger religiöser Erziehung abhängig ist, dann ist das Verhältnis des Religionslehrers zu den Eltern seiner Schüler nicht weniger wichtig als das zur Gemeinde. Das gilt vor allem deshalb, weil die Schule die Erziehung der Familie nicht ersetzen, sondern nur stärken und ergänzen kann.

Die Gemeinsame Synode hat in ihrem Beschluß zum Religionsunterricht in der Schule die unterschiedlichen Erwartungen der Eltern typisierend skizziert: „Eltern sind manchmal bestürzt, wenn der Religionsunterricht nicht das einmal von ihnen Gelernte geschlossen weitergibt oder sogar Dinge lehrt, die nach ihrer Überzeugung unvereinbar sind mit der Lehre der Kirche. Klage wird auch geführt, daß der Religionsunterricht sich zuweilen mehr mit anderen Religionen, Konfessionen oder ethischen Grundanschauungen beschäftigt als mit dem eigenen Glaubensgut. Sind Eltern an Reformen im kirchlichen Leben interessiert, so haben sie öfters Mißbehagen an einem Religionsunterricht, der ihre Kinder zu traditionellen Denk- und Verhaltensmustern führt. Sind die Eltern dem Glauben gegenüber reserviert oder ablehnend, so erwarten sie oft vom Religionsunterricht

lediglich eine Bestärkung der bürgerlichen Moral und Anständigkeit ihrer Kinder. Für viele, die in ihren Wertvorstellungen und Maßstäben unsicher geworden sind, hat der Religionsunterricht vermutlich Alibi-Funktion: Sie geben ihre Verantwortung in diesem Bereich gern an eine Institution ab" (1.1.3). Die skizzierte Typologie der Elternhäuser ist noch um jene zu ergänzen, die ihre Kinder als praktische Materialisten erziehen und darin noch von den Medien unterstützt werden.

Die Gemeinsame Synode stellt zum Schluß fest, daß ein und derselbe Religionsunterricht solch divergierenden Erwartungen kaum entsprechen kann. Um so mehr muß der Religionslehrer die Erwartungen der Eltern ernst nehmen, sich mit ihnen auseinandersetzen und sie möglicherweise auch korrigieren. Eltern sind vor allem darüber zu informieren, daß ihre Kinder etwas versäumen, wenn sie nicht im Religionsunterricht Gelegenheit haben, nach dem Sinn des Lebens, nach den das Leben bestimmenden Werten, nach dem, „was hinter den Erscheinungen liegt“, zu fragen.

20. Auch wenn von seiten der Schule die Zusammenarbeit mit den Eltern in der Regel begrenzt und weitgehend formalisiert ist, sollte der Religionslehrer jede Chance zu einer Kooperation nutzen. Wenn die Eltern in angemessener Weise informiert werden über die Inhalte des Religionsunterrichtes, über neuere Formen ihrer didaktischen und methodischen Vermittlung, über Aufbau und Konzeption der heute im Religionsunterricht verwandten Unterrichtsbücher und Arbeitsmaterialien und vor allem auch über die Bedeutung der Notengebung im Religionsunterricht, ließen sich viele Mißverständnisse und Schwierigkeiten beheben und das Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern verbessern. Die durch solche Information gewonnene Einsicht könnte zur Unterstützung der Arbeit des Religionslehrers durch die Eltern führen. Da Eltern oft mehr über die Wirkungen des Religionsunterrichtes wissen als die Religionslehrer selbst, könnten Erfahrungen ausgetauscht werden. Auch die Eltern könnten hier manches hören, was sie möglicherweise verwundert. Dies setzt allerdings voraus, daß Religionslehrer

Kooperation
und Gespräche
mit den Eltern

und Eltern – soweit möglich – in einem Kontakt stehen, der über den Besuch beim Elternsprechtag hinausgeht (evtl. Hausbesuch).

Bedeutung
der Eltern
in religiösen
Erziehungs-
prozessen

21. Dieser Erfahrungsaustausch ist wichtig, denn angesichts der Verschiedenartigkeit der Vorstellungen über religiöse Erziehung braucht es das ständige Gespräch aller an der Erziehung Beteiligten. Die Eltern lernen dadurch die Möglichkeiten und Grenzen des Religionsunterrichtes in der Schule besser kennen und die Religionslehrer werden offener für die Sorgen der Eltern. Da der Glaube nicht allein durch Wissensvermittlung weitergegeben werden kann, ist die religiöse Erziehung auf das christliche Beispiel der Eltern und ihr Mitwirken angewiesen: sie schaffen die Glaubensvoraussetzungen. Glaube muß erlebt, muß vorgelebt und eingeübt werden.

In der Erklärung über die Erziehung sagt das II. Vatikanische Konzil über das Wirken der elterlichen Erziehung: Dieses „ist so entscheidend, daß es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist' (Artikel 3).

In Gesprächen mit Eltern kann der Religionslehrer diese Verantwortung für die religiöse Erziehung, die vom schulischen Religionsunterricht nur begleitet werden kann, bewußt machen. Wichtig für dieses Zusammenwirken ist die Einbeziehung der Schüler in die Elternarbeit. Religionslehrer und Eltern müssen dem Heranwachsenden die Gewißheit geben, daß er den Inhalt der Gespräche von ihnen erfahren kann, damit kein Vertrauensbruch entsteht.

VII. Religionslehrer und Schüler

Vielfalt der
Erwartungen

22. Besonders vielfältig und daher schwer auf einen Nenner zu bringen sind die Erwartungen der Schüler an die Religionslehrer. Diese Erwartungen hängen entscheidend davon ab, welche Vorprägungen die Schüler in Elternhaus, Kindergarten, Gemeinde und Schule bereits empfangen haben und welche Einstellungen sich daraus ergeben. Die Synode weist darauf hin, daß häufig schon jüngere Schüler

den Religionsunterricht als einen „Stilbruch“ im Raum der Schule empfinden, wenn etwa versucht wird, in ein kirchliches Leben einzuführen, an dem sich ihre Familie nicht mehr beteiligt, oder wenn das Kirchenjahr den Leitfaden abgibt, das ihr Alltagsleben nicht mehr prägt. Es kann aber auch umgekehrt sein: Schüler aus einem christlich geprägten Elternhaus empfinden die alle Schüler der Klasse berücksichtigende Atmosphäre als zu „kühl“ und „distanziert“.

Ältere Schüler sind leicht in Gefahr, verfestigte negative Erfahrungen mit „Kirche“, aber auch mit „Schule“, auf den Religionslehrer zu übertragen. Solche Vorurteile sind nur schwer zu durchbrechen. Schwieriger als eine ausdrückliche Ablehnung des Religionsunterrichtes ist für den Religionslehrer die „immunisierte Gleichgültigkeit“ vieler Schüler. Die im Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“ getroffene Unterscheidung der Schüler in gläubige, suchende oder im Glauben angefochtene Schüler und solche, die sich als ungläubig betrachten, zeigt realistisch die Schwierigkeit für den Religionslehrer, in ein und demselben Religionsunterricht diesen verschiedenen Schülergruppen gerecht zu werden.

23. Schüler erwarten – trotz der genannten Reserven – vom Religionslehrer das, was sie auch von anderen Lehrern erwarten: Gute Unterrichtsgestaltung, Sachkenntnis und Gerechtigkeit, vor allem aber Verständnis, Freundlichkeit und Geduld. Sie hoffen in ihm einen einführenden und kundigen Berater in Lebensfragen, einen aufgeschlossenen und an ihnen interessierten, aber auch einen überzeugten und überzeugenden Christen zu finden, einen Anwalt, der sich für ihre Belange einsetzt.

Gewünschte
Qualifikationen

Auch wenn die Verantwortung für den Religionsunterricht nicht allein dem Religionslehrer aufgebürdet werden darf und Schwierigkeiten in diesem Bereich nicht durch bloße Beschreibung des idealen Religionslehrers überwunden werden, so sind doch – von den Schülern her gesehen, aber nicht nur von ihnen allein – bestimmte Qualifikationen des Religionslehrers wünschenswert. Die Vermittlung einer

Sensibilität für die religiöse Dimension der Wirklichkeit als Bedingung für religiöse Erfahrung setzt voraus, daß der Lehrer selbst nach dem Sinn des Lebens in der Welt zu fragen gelernt und daher einen existentiellen Bezug zu dem hat, was er vermitteln will. Erst dann wird er die Fragen seiner Schüler wirklich ernst nehmen können und bereit sein, sich von diesen Erfahrungen her selbst in Frage stellen zu lassen. Darüber hinaus wollen die Schüler – nach fairer Auseinandersetzung mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen – auch die Glaubensposition des Lehrers und seinen eigenen Standort erfahren. Ausdrücklich fordert die Gemeinsame Synode die Bereitschaft des Religionslehrers, „die Sache des Evangeliums zu seiner eigenen zu machen und sie – soviel an ihm liegt – glaubwürdig zu bezeugen“ (2.8.2). Mit dieser Formulierung umschreibt die Synode den Religionslehrer als „Zeuge“ des Glaubens. Sie nimmt damit jenen Begriff auf, der im gegenwärtigen Augenblick religionspädagogischer Diskussion am besten die Qualifikationen zusammenzufassen scheint, die heute von Gemeinden, Eltern und Schülern gleichermaßen vom Religionslehrer gefordert werden.

VIII. Der Religionslehrer als Zeuge

Der Begriff
„Zeuge“
in neueren
kirchlichen
Dokumenten
zum katho-
lischen Reli-
gionsunterricht

24. Die direkte oder doch indirekte Forderung, der Religionslehrer solle Zeuge sein, findet sich in mehreren neuen Dokumenten zum Religionsunterricht. Papst Johannes Paul II. betont in seinem Apostolischen Schreiben „Catechesi tradendae“ (Nr. 5), daß es Aufgabe und „Endziel“ der Katechese – unter diesem Begriff wird in dem für die Weltkirche geltenden Schreiben der Religionsunterricht subsumiert – ist, „jemanden nicht nur in Kontakt, sondern in Gemeinschaft, in Lebenseinheit mit Jesus Christus zu bringen“. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt Religionslehrer voraus, die eine solche Verbundenheit leben und somit Zeugen dieser Lebenseinheit sind. Entsprechende Aussagen finden sich auch in dem Rundschreiben Papst Pauls VI. „Evangelii nuntiandi“ (Nr. 41/46/76).

25. Der Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ erwartet vom Religionslehrer, daß er sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifiziert (2.8.6). Wird er in eine Außenseiterrolle gedrängt, weil er sich mit der Sache des Evangeliums identifiziert, soll er sich nicht scheuen, diese Rolle bewußt anzunehmen (2.8.7). Für den Religionslehrer sollen „Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort“ sein (2.8.2), er soll bereit sein, „die Sache des Evangeliums zu seiner eigenen zu machen und sie – soviel an ihm liegt – glaubwürdig zu bezeugen“ (2.8.3).

In der „Erklärung zur gegenwärtigen Diskussion um den Religionsunterricht“, die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken im Jahre 1980 herausgegeben wurde, wird gesagt, daß „die gegenwärtig besonders häufig gestellten Fragen nach Sinn und Zusammenhängen menschlichen Lebens ... im Religionsunterricht aufgenommen und dem christlichen Glauben gemäß beantwortet werden (sollen). Die größte Bedeutung hat dabei das persönliche Glaubenszeugnis des Religionslehrers“. Und „wenigstens ansatzhaft sollte etwas vom Erfahrungswissen gläubiger Existenz dem jungen Menschen zugänglich gemacht werden ... Kein Medienpaket kann das Glaubenszeugnis des Religionslehrers ersetzen“ (5.6).

In der „Stellungnahme zum Religionsunterricht“, die vom Beirat Erziehung und Schule im Jahre 1981 erarbeitet worden ist, heißt es: Man darf von Schülern und Eltern erwarten, „daß sie darauf aufmerksam werden, daß der Religionsunterricht vom Religionslehrer viel verlangt“ (3.7). Die Religionslehrer sollen „den Religionsunterricht als kirchlichen Dienst verstehen, dem neben einer unterrichtlichen auch eine erzieherische und seelsorgliche Dimension zukommen“ (3.10). Die Religionslehrer werden „Anwälte zentraler Aufgaben der Kirche“ genannt (3.11).

26. Natürlich ist die Rolle des Religionslehrers mit dem Wort „Zeuge“ nicht erschöpfend beschrieben. Der Begriff erhebt keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Er signalisiert

Abgrenzung und
Umschreibung
des Begriffs
„Zeuge“

auch nicht einfach eine unkritische Rückkehr zum Religionsunterricht als „Verkündigung“, ohne den Begriff Verkündigung zu differenzieren. Vor allem will die Vorstellung vom Religionslehrer als Zeuge diesen nicht mit einer übermächtigen Forderung erdrücken, sie will ihm vielmehr eine Perspektive bieten.

Mit „Zeuge“ ist zunächst etwas ganz anderes gemeint: Er ist jemand, der etwas bekundet, wovon er existentiell betroffen ist. Der Glaubenszeuge ist also bereit, Auskunft und Rechenschaft über den Glauben, den er vertritt, zu geben, so wie es im 1. Petrusbrief gefordert wird: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15).

Zeugnis geben –
Freiheit
respektieren

27. Auskunft geben kann nicht heißen, den Auskunftsuchenden für die eigene Sache zu vereinnahmen. Der Religionslehrer sollte zwar bekennd, aber doch in einer der Unterrichtssituation angemessenen Sprache von dem reden, was ihm wichtig ist. Dabei muß er die Freiheit des Schülers respektieren, entweder positiv auf das einzugehen, was er vertritt, oder aber es abzulehnen. Junge Menschen wollen nicht nur wissen, was die Kirche lehrt, sondern sie wollen vor allem wissen, was der Glaube für den konkreten Menschen, der ihnen gegenübersteht, bedeutet. Viele Religionslehrer mögen sich von diesem existentiellen Anspruch überfordert fühlen, und dennoch kann um der Sache des Glaubens willen nicht auf ihr Zeugnis verzichtet werden. Der Religionslehrer muß zeigen, daß er selbst von dem betroffenen ist, was er vertritt. Das bedeutet auch, daß er die Freiheit, die der Glaube ermöglicht, bezeugen muß; daß er deutlich macht, wie Lebenserfahrungen im Lichte des Glaubens gedeutet werden können; daß er Zeugnis davon gibt, daß Gott auch ein Gott der Sünder und Schwachen ist. Nicht zuletzt soll der Religionslehrer auch Zeuge sein für die gesellschaftliche Relevanz des christlichen Glaubens.

Sensibilisierung für diese Dimension heißt, daß im Glauben keine Geborgenheit gesucht werden darf, die absieht von den Problemen der Mitmenschen.

IX. Zur Spiritualität des Religionslehrers

28. Um seiner schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, braucht der Religionslehrer eigene Formen des geistlichen Lebens. Er braucht eine Spiritualität, die von einer Offenheit zu Gott und zu seinem Mitmenschen geprägt ist, eine Spiritualität, die ihm hilft, Durststrecken und Krisen im eigenen Leben leichter durchzustehen.

Auf der Suche
nach neuen
Formen

Eine solche Spiritualität des Laienreligionslehrers kann nicht die von Priestern und Mönchen sein. Sie wird sich zunächst am Weltauftrag der Laien ausrichten müssen und sich vor allem in seinem Interesse an den Schülern, an ihrer Lebenswelt, ihren Erfahrungen, Hoffnungen und Perspektiven für ihr Leben zeigen. Das heißt: Er muß sich „klein machen können“ mit den Kindern und Jugendlichen und doch in „wacher Zeitgenossenschaft“ mit ihnen leben. Die Spiritualität des Religionslehrers muß auch seine Familie einbeziehen.

29. Diese wache Zeitgenossenschaft wird den Religionslehrer immer wieder damit versöhnen müssen, daß er einen spannungsreichen Beruf hat. Spannungspole sind Kirche und Staat, Schule und Pfarrgemeinde, theologische und pädagogische Wissenschaft, Eltern und Schüler. Der Religionslehrer sieht sich daher nicht nur vor sehr unterschiedliche Ansprüche gestellt. Er ist zugleich auch Vermittler dieser Interessen und Anliegen. Das bedeutet, daß er sich einerseits den unterschiedlichen Einflüssen von außen aussetzen und zugleich bemüht sein muß, die eigene Identität zu finden und zu wahren. Seine Spiritualität ist daher entscheidend von der Dienstbereitschaft zur Vermittlung geprägt. Mit dieser Mittlernaufgabe steht der Religionslehrer in einer Tradition mit großen Persönlichkeiten der Heiligen Schrift. An ihnen wird deutlich, wie den zur Vermittlung Berufenen oft harte Zerreißproben auferlegt werden. In besonderen Krisensituationen kann sich der Religionslehrer sogar in der biblischen Rolle des „Sündenbocks“ wiederfinden und gefordert sein, für das Versagen anderer einzutreten. Solche Spannungen auszuhalten und den Dienst der Vermittlung zu leisten, setzt voraus, daß der Religionslehrer sein Leben im Lichte des Evangeliums sehen lernt und daß er es aus dem Glauben an Jesus Christus gestaltet.

Spannungen
ertragen können

Konkretionen

30. Der gelebte Glaube kann auf vielfache Weise in einer christlichen Existenz konkretisiert werden. Allgemein verbindliche Formen lassen sich daher nicht benennen und führen kaum zu einer christlich durchformten Existenz. Diese entfaltet sich in dem, was zur Lebensform eines jeden Christen gehört: In tätiger Nächstenliebe, im Lesen der Heiligen Schrift, im persönlichen Gebet, im Empfang der Sakramente und in der Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Auch der Religionslehrer ist – wie alle Christen – darauf angewiesen, sich in der Gemeinschaft mit anderen Christen immer wieder um eine Verlebendigung und Vertiefung seines Glaubens zu bemühen. Das gilt schon für die Zeit des Studiums und mehr noch für die Zeit seiner Berufstätigkeit, in der die Gefahr der Isolierung oft größer ist als während der Studienzeit im Kontakt mit Studenten.

X. Geistliche Hilfen während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes der Religionslehrer

Orientierungshilfen für das geistliche Leben in der Studienzeit

31. In der Zeit des Studiums findet der junge Mensch zu seiner Lebensaufgabe; er erkennt sie in ihrer besonderen Eigenart und bereitet sich auf sie vor. Für den, der Religionslehrer werden will, gewinnt das Bemühen um ein geistliches Leben besondere Bedeutung. Die Zeit des Studiums ist für viele junge Menschen zudem die Zeit der Ablösung vom Elternhaus, die Zeit bewußter Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen der Gegenwart, die Zeit der Partnerwahl und des Aufbaus einer eigenen Lebensperspektive.

Die Gemeinschaft mit anderen Christen

32. Um sich in dieser Lebenssituation zurechtzufinden, braucht der Student, der Religionslehrer werden will, wie alle anderen Studenten, Gelegenheit, sich in persönlicher Zuwendung zu anderen Menschen und im Zusammenhang einer Gruppe um ein Leben aus dem Glauben zu bemühen. Die Gemeinschaft mit anderen Christen wird ihm helfen, in seiner Lebenssituation neuen Zugang zum Gebet, zum Umgang mit der Heiligen Schrift und zur Mitfeier des Gottesdienstes zu finden. So bietet sich ihm Gelegenheit, sich

im Geiste christlicher Nächstenliebe für andere Menschen einzusetzen und den Weg als Christ in der Kirche zu gehen. Möglichkeiten für solche Begegnungen können sich z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen, durch die Bindung an eine Gruppe und durch das immer notwendige persönliche Gespräch ergeben.

Es gibt eine Reihe von Personen und Einrichtungen, die den Studenten solche Gelegenheiten anbieten. Einige davon seien hier aufgezählt: Zunächst sind hier die Pfarrer und Gemeindeglieder der Hochschulgemeinde, die Mentoren und Ausbildungsleiter der Laien-theologen, ebenso die Pfarrer und Gemeindeglieder der Heimatgemeinde zu nennen. Vielleicht findet der Student Kontakt zu „geistlichen Gemeinschaften“ an seinem Heimat- oder am Hochschulort. Orientierung und persönliche Förderung erfährt er auch in freien oder verbandlichen Zusammenschlüssen, die sich um ein geistliches Leben bemühen. Auch die Programme und Veranstaltungen in Bildungshäusern, Begegnungszentren etc. bieten eine Fülle von Anregungen. An Universitäten ist meist ein Seminar für Laien-theologen eingerichtet. Und da der Student die Absicht hat, Religionslehrer zu werden, soll er sich auch an die Schulabteilung seines Bistums wenden.

Die Veranstaltungsprogramme der genannten Einrichtungen und mehr noch die Bereitschaft der Studentenpfarrer, der Heimatpfarrer und der Mitglieder geistlicher Gemeinschaften zur Begegnung mit den angehenden Religionslehrern bieten die Chance, daß jeden das Angebot einer geistlichen Hilfe erreicht. Umfassende Maßnahmen, die alle Studierenden, die sich auf den Beruf des Religionslehrers vorbereiten, verläßlich erreichen, sind nicht möglich. Die große Zahl der Studenten, die (auch infolge des Datenschutzes) nirgends erfaßt sind, und die Mobilität zahlreicher Studenten stehen dem entgegen. Die hiermit gegebenen Grenzen lassen sich auch nicht durch neue Strukturen und Institutionen beseitigen. Entscheidend jedoch ist, den Studenten Zugang zu vorhandenen Personen und Einrichtungen zu eröffnen, die ihm in seiner persönlichen Entwicklung die notwendige geistliche Förderung zuteil werden lassen. Von

Angebot

jedem angehenden Religionslehrer muß die Kirche erwarten können, daß er vom Angebot geistlicher Hilfe Gebrauch macht.

Zur Zeit des
Vorbereitungsdienstes

33. Die Förderungsangebote für den angehenden Religionslehrer können sich nicht auf die Zeit des Studiums vor dem ersten Examen beschränken. Auch die Fachleiter für katholische Religionslehre sollen sich verpflichtet wissen, den Lehramtsanwärtern und Referendaren Hilfen zum geistlichen Leben anzubieten. Bei der Vermittlung solcher Angebote werden die Schulabteilungen der Generalvikariate und Bischöflichen Ordinariate die Fachleiter unterstützen.

34. Alle Einrichtungen, die sich um die Fortbildung der Religionslehrer bemühen (Fachkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Katechetische Institute, regionale und schulformspezifische Tagungen, Institute zur Lehrerfortbildung, Verbände der Religionslehrer), sollen auch darum besorgt sein und von den Schulabteilungen der Bistümer dabei unterstützt werden, daß Hilfen zum geistlichen Leben des Religionslehrers angeboten werden. Es sollte auch nach Wegen gesucht werden, spezifische Frömmigkeitsformen des Religionslehrers zu entwickeln. Dabei kann an Einkehrtage, Exerzitien oder auch Ferienfreizeiten mit einem guten geistlichen Angebot gedacht werden. Hierzu können eigene regionale Gruppen gebildet und die Unterstützung religiöser Gemeinschaften (Orden, Säkularinstitute) sowie geistlicher Zentren (Exerzitienhäuser etc.) in verstärktem Maß genutzt werden.

XI. Schlußwort an alle Religionslehrer

35. Der Religionsunterricht in der Schule ist eine einzigartige Chance, die nachwachsenden Generationen mit dem Glauben der Kirche bekannt zu machen und sie zu einem christlichen Leben zu führen. Durch die Gegebenheiten in einer weithin säkularisierten Umwelt (Familie, Schule und Freizeit) ist diese verantwortungsvolle Aufgabe heute besonders schwierig geworden und verlangt von den katho-

lischen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, in fachlicher und persönlicher Hinsicht hohes Können, Ausdauer und Überzeugungskraft. Die Bischöfe blicken daher mit Anerkennung und Dank auf die Frauen und Männer, die diesen wichtigen Dienst Tag für Tag in der Schule wahrnehmen. Sie ermuntern alle, in ihrem Engagement für den Schüler und in der Treue zur Kirche nicht nachzulassen, um so zusammen mit ihnen „eine größtmögliche Zahl von Gläubigen auf den alltäglichen Wegen zum bescheidenen, geduldigen und beharrlichen Bemühen (anzuregen), das Geheimnis Christi immer besser zu erkennen und von ihm Zeugnis zu geben“ (Joh. Paul II. in: „Catechesi tradendae“ [72]).